

IV ZB 84/60

B e s c h l u ß

In der Familienrechtssache

der Frau Rosemarie S [REDACTED] geb. R [REDACTED] in B [REDACTED]-N [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED],

Beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

und

ihres geschiedenen Ehemanns, des Bäckergehilfen Edward S [REDACTED]
in B [REDACTED]-Sp [REDACTED], Na [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

betreffend die Regelung der elterlichen Gewalt über das gemein-
schaftliche Kind Ilona Sa [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1957,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den Vorlage-
beschluß des 1. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
29. Februar 1960

in der Sitzung vom 13. Juli 1960

beschlossen:

Die Sache wird an das Kammergericht in Berlin zurück-
gegeben.

G r ü n d e :

Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Berlin
vom 3. Februar 1959 ist die Ehe der Eltern Sa [REDACTED] nach §§ 43,
52 EheG aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden. Im

Termin vor dem Ehescheidungsgericht am 3. Februar 1959 haben die Eltern einen Vergleich geschlossen, in welchem sie die gegenseitigen Unterhaltsansprüche sowie die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat regelten und außerdem vereinbarten, daß die elterliche Gewalt über die Tochter, vorbehaltlich der Billigung des Vormundschaftsgerichts, auf den Vater übertragen werde. Der Vater hat sich in einem am 5. Februar 1959 beim Vormundschaftsgericht eingegangenen Schriftsatz auf den Vergleich berufen und um dessen Genehmigung gebeten. Die Mutter hat jedoch beantragt, ihr die elterliche Gewalt zu übertragen. Das Amtsgericht hat die elterliche Gewalt dem Vater übertragen. Der Vergleich vom 3. Februar 1959 sei ein gemeinsamer Vorschlag im Sinne des § 1671 Abs. 2 BGB, wenn sich auch die Mutter an diese Vereinbarung nicht mehr gebunden fühle. Der Vorschlag sei zu billigen. Das Landgericht hat die Beschwerde der Mutter zurückgewiesen. Auch nach der Auffassung des Landgerichts ist ein vor dem Scheidungsgericht über die Übertragung der elterlichen Gewalt abgeschlossener Vergleich als gemeinsamer Vorschlag der Eltern zu werten und für die Eltern bindend. Gründe, die ein Abweichen von diesem Vorschlag rechtfertigten, seien nicht ersichtlich.

Die Mutter hat weitere Beschwerde eingelegt.

Das Kammergericht in Berlin möchte der weiteren Beschwerde stattgeben und die Sache unter Aufhebung der Vorentscheidung zur anderweiten Erörterung und Entscheidung an das Landgericht zurückverweisen. Es teilt die Rechtsansicht des Landgerichts, ist aber der Auffassung, das Landgericht habe die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen das Vormundschaftsgericht von dem Vorschlag der Eltern abweichen darf, nicht zutreffend beurteilt und bei der Würdigung des Sachverhalts wesentliche Umstände des

- 3 -

Falles außer acht gelassen. An dieser Entscheidung sieht sich das Kammergericht durch einen Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 29. April 1959 - 2 W 68/59 - (SchlHA 1959, 195 = EJF A I f Nr. 20) gehindert, in dem ausgesprochen ist, ein gemeinsamer Vorschlag der Eltern im Sinne des § 1671 Abs. 2 BGB liege nur vor, wenn sich die Eltern in dem Zeitpunkt, in dem der Vorschlag dem Vormundschaftsgericht unterbreitet wird, noch einig seien; eine Bindung der Eltern trete frühestens mit diesem Zeitpunkt ein. Von dieser Auffassung aus wäre die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nicht nach Maßgabe des § 1671 Abs. 2 BGB, sondern nach Maßgabe des § 1671 Abs. 3 Satz 1 BGB zu treffen. Das Kammergericht hat deshalb die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Der Bundesgerichtshof, der die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG selbständig zu prüfen hat, hat diese Frage inzwischen in dem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß vom 29. Juni 1960 - IV ZB 71/60 - im Sinne des vorlegenden Oberlandesgerichts entschieden. Damit ist die Notwendigkeit für eine nochmalige Entscheidung des Bundesgerichtshofs nach § 28 FGG in der hier vorgelegten Sache weggefallen. § 28 Abs. 2 FGG dient der Wahrung der Rechtseinheit. Aus dem Wortlaut der Vorschrift ist zu ersehen, daß eine Sache nicht vorzulegen ist, wenn das Oberlandesgericht zwar die Rechtsauffassung eines anderen Oberlandesgerichts nicht teilt, sich aber mit seiner Auffassung im Einklang mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs befindet. Das gleiche muß aber, wie der beschließende Senat in seiner in BGHZ 5, 356 abgedruckten Entscheidung ausgeführt hat, nach dem Zweck des § 28 FGG gelten, wenn zur Zeit der Vorlage eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs noch nicht vorlag, dieser aber später zu der Frage im Sinne des vorlegenden Gerichts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

12

Stellung genommen hat. In diesen Fällen erfordert es die Wahrung der Rechtseinheit nicht, daß der Bundesgerichtshof nunmehr über die weitere Beschwerde entscheidet.

Die Sache war daher an das Kammergericht in Berlin zurückzugeben.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr.Graf